



Änderungen der AO		
Steuergeheimnis	<ul style="list-style-type: none"> Nach § 30 AO geschützte Daten dürfen für die Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer zu Unrecht erlangten Leistung aus öffentlichen Mitteln von der Finanzbehörde offenbart werden 	§ 31a Abs. 1 S. 2 AO
Direkter Zahlungsweg für öffentliche Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen und Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer 	§ 139b AO
Änderungen des EStG		
Grundrentenzuschlag	<ul style="list-style-type: none"> Betrag der Rente, der auf Grund des Grundrentenzuschlags geleistet wird, wird steuerfrei gestellt (rückwirkend ab 01.01.21) 	§ 3 Nr. 14a EStG
Einführung einer Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung der ehemals geltenden kW-Grenzen Einführung einer Ertragsteuerbefreiung für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis zu einer Bruttonennleistung von 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kW je Wohn- und Gewerbeinheit bei überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden Steuerbefreiung gilt für den Betrieb einer einzelnen Anlage oder mehrerer Anlagen bis max. 100 kW 	§ 3 Nr. 72 EStG
Modernisierung des Abzugs von Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung (häusliches Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale)	<ul style="list-style-type: none"> Der bisher bestehende Höchstbetrag von EUR 1.250 wird umgewandelt in einen Jahrespauschalbetrag in Höhe von EUR 1.260 Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, sollen die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben/Werbungskosten abgezogen werden Wenn kein Arbeitszimmer und/oder kein Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit und Arbeit in der häuslichen Wohnung Tagespauschale von EUR 6, höchstens EUR 1.260 Pauschale wird weiterhin personenbezogen gewährt Pauschale wird zukünftig monatlich gewährt 	§ 4 Abs. 5 S.1 Nr. 6b. und 6c. EStG
Aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)	<ul style="list-style-type: none"> RAP kann unterbleiben, wenn Ausgabe oder Einnahme EUR 800 nicht übersteigt Zweck: Vermeidung erheblichen Bürokratieaufwands 	§ 5 Abs. 5 S. 2 EStG
Gebäude-AfA	<ul style="list-style-type: none"> Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden auf 3% Verzicht auf die zunächst angedachte Streichung zum Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer Sonderabschreibung für die Herstellung neuer Mietwohnungen mit Effizienzvorgaben Verlängerung der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau 	§§ 7 Abs. 4 und 7b EStG
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung auf EUR 1.230 	§ 9a S. 1 Nr. 1 a) EStG
Vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> Ab dem Jahr 2023 Dient der Vermeidung einer „doppelten Besteuerung“ von Renten aus der Basisversorgung 	§ 10 Abs. 3 S. 6 EStG
Verluste bei Kapitaleinkünften	<ul style="list-style-type: none"> Eine ehgattenübergreifende Verlustrechnung in der Veranlagung wird nun gesetzlich ermöglicht 	§ 20 Abs. 6 S. 3 EStG
Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags	<ul style="list-style-type: none"> Sparer-Pauschbetrag = pauschaler Ausgleich dafür, dass ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 9 S.1 Hs. 2 EStG ausgeschlossen ist Erhöhung von EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung auf EUR 1.000 bzw. EUR 2.000 Bereits erteilte Freistellungsaufträge werden prozentual erhöht 	§ 20 Abs. 9 EStG
Steuerpflicht Energiepreispauschale	<ul style="list-style-type: none"> Einmalzahlungen werden zu steuerpflichtigen Einnahmen Entsprechendes für Rentenbeziehende 	§ 22a Abs. 1 S. 2 EStG
Identifikationsnummer	<ul style="list-style-type: none"> Angabe der Identifikationsnummer bei Abzug von Beiträgen des Kindes zur Kranken- und Pflegeversicherung als eigene Beiträge (materiell-rechtliche Voraussetzung) 	§ 32 Abs. 6 S. 12 – 14
Anhebung des Ausbildungsfreibetrags	<ul style="list-style-type: none"> Ausbildungsfreibetrag steigt von EUR 924 auf EUR 1.200 	§ 33 Abs. 2 S. 1 EStG
Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse	<ul style="list-style-type: none"> Alle in dem EWVG benannten Entlastungen unterliegen Besteuerung (Übergewinne von Unternehmen der Erdöl-, Erdgas-, Kohle-, Raffineriewirtschaft) Wenn sie nicht direkt einer Einkunftsart zugeordnet werden, wird Zuordnung zu sonstigen Leistungen gesetzlich angeordnet Freigrenze (EUR 256) gilt nicht Nur Entlastungen aus dem Privatbereich nach besonderen Regelungen (sozialer Ausgleich) zu versteuern Definierte Grenze in § 124 EStG Für Zusammenveranlagte verdoppeln sich Ein- und Ausstiegsgrenzen der Milderungszone 	§ 123 ff. EStG
Änderungen des UStG		
Unternehmereigenschaft von Bruchteilsgemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Unternehmereigenschaft i.S.d. UStG unabhängig davon ist, ob der Handelnde nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist (z.B. für Bruchteilsgemeinschaften) 	§ 2 Abs. 1 S. 1 EStG
Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen	<ul style="list-style-type: none"> Nullsteuersatz mit Vorsteuerabzug für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen Vorsteuerabzug als Verzichtgrund für Kleinunternehmerregelung soll damit entfallen Voraussetzung: Installierte Bruttoleistung nicht mehr als 30 kW und Installation der PV-Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit genutzt werden 	§ 12 Abs. 3 UStG
Änderungen im Bewertungsgesetz		
Ertrags- und Sachwertverfahren	<ul style="list-style-type: none"> Bewertung bebauter Grundstücke sowie Bewertung in Erbaurechtsfällen und Fällen mit Gebäuden auf fremden Grund und Boden werden (an die neue ImmoWertV) angepasst Liegenschaftszinssätze und Wertzahlen für das Sachwertverfahren werden insbesondere an das aktuelle Marktniveau angepasst Könnte zum Anstieg von Schenkung- und Erbschaftsteuer führen Sachwertverfahren ist jedoch nur einschlägig, wenn keine Vergleichswerte vorliegen und deren Anwendung angeordnet wird 	§§ 177 bis 198 BewG

